

# Energieförderreglement

gültig ab 1. Juli 2022



Die Bezirksgemeinde erlässt gestützt auf § 23 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 13 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden nachfolgendes Reglement:

## **I. Grundlagen und Finanzierung**

### **Art. 1 Zweck**

Der Bezirk Küssnacht verfolgt eine aktive Energiepolitik und unterstützt die effiziente Energienutzung, sowie die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien. Die Energiepolitik unterstützt oder ergänzt Massnahmen des Kantons Schwyz und des Bundes.

### **Art. 2 Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Erreichung des in Art. 1 umschriebenen Zwecks.

### **Art. 3 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Energieförderung wird finanziert mit

- a) maximal 10 Prozent der jährlichen Einnahmen des Bezirks aus Abgaben aus der Versorgung mit leitungsgebundenen Energien.
- b) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter.

<sup>2</sup> Nicht genutzte Mittel verfallen jeweils per Ende Jahr.

### **Art. 4 Zuständigkeit**

Der Bezirksrat

- a) erlässt zum vorliegenden Reglement Ausführungsvorschriften und bestimmt darin die Fördergegenstände und die Höhe der Förderung.
- b) budgetiert jährlich die erforderlichen Mittel.
- c) legt den Vollzug der Förderung und die Prüfung der Gesuche fest.

## **II. Förderung**

### **Art. 5 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Förderung muss dem Zweck gemäss Art. 1 entsprechen.

<sup>2</sup> Eine Doppelförderung, zusätzlich zu anderen Förderbeiträgen von Dritten, ist zulässig.

<sup>3</sup> Zur Förderung sind nur Projekte zugelassen, welche auf dem Gebiet des Bezirks Küssnacht zur Ausführung gelangen.

### **Art. 6 Förderbereiche**

Für die Gewährung von Förderbeiträgen sind folgende Bereiche möglich:

- a) Beratungsangebote, Machbarkeitsstudien, Weiterbildungen
- b) Investitionsbeiträge
- c) Aktionen (zeitlich und mengenmässig beschränkte Förderung)

### **Art. 7 Projekte der öffentlichen Hand**

<sup>1</sup> Für Projekte des Bezirks, des Kantons und des Bundes wird keine Förderung gewährt.

<sup>2</sup> Der Förderausschluss gilt auch für andere Projektträger, welche dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegen.

### **Art. 8 Ausrichtung der Förderbeiträge**

<sup>1</sup> Die Ausrichtung des Förderbeitrages kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

<sup>2</sup> Das Fördergesuch muss zwingend vorgängig eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Ausrichtung der Förderbeiträge erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs (Poststempel oder Postfach E-Mail) des vollständigen Gesuchs bei der Umweltstelle der Bezirksverwaltung.

<sup>4</sup> Unvollständige oder fehlerhafte Gesuche werden zurückgewiesen und müssen neu eingereicht werden.

<sup>5</sup> Es werden nur so lange Förderbeiträge bezahlt, wie dem Bezirk entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Es wird keine Warteliste geführt.

<sup>6</sup> Auf Förderbeiträge nach diesem Reglement besteht kein Rechtsanspruch.

### **Art. 9 Rückforderung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Die Förderbeiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden.

<sup>2</sup> Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

### **Art. 10 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem der entsprechenden Verfügung Rechtskraft erwachsen ist.

<sup>2</sup> Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem der Bezirk Küssnacht vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Vollzug**

Der Bezirksrat vollzieht dieses Reglement und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

**Art. 12 Inkrafttreten**

Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Urnenabstimmung vom: 15. Mai 2022

Inkraftsetzung durch den Bezirksrat: 1. Juli 2022